

len, die durch den Todesfall ausgelöst werden (// Nachlaßverbindlichkeiten). Auch aus dem Testament können sich Pflichten für den Erben ergeben. Der Erbe kann entscheiden, ob er die E. annimmt - d.h. Erbe bleiben will - oder ob er sie ausschlägt (§§402^f05 ZGB). Innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Kenntnis davon, daß er Erbe geworden ist, kann er gegenüber einem Staatlichen Notariat in beglaubigter Form erklären, daß er die E. ausschlägt. Für Erben mit Wohnsitz außerhalb der DDR beträgt die Frist 6 Monate. Für noch nicht Volljährige müssen die gesetzlichen Vertreter die Erklärung abgeben. Wird bis zum Ablauf der Frist die E. nicht ausgeschlagen, gilt sie als angenommen. Auch wer schon vor Fristablauf Rechte eines Erben wahrnimmt, die über vorläufig notwendige Maßnahmen (z.B. Anordnungen für die Bestattung, Sicherstellung von Nachlaßgegenständen) hinausgehen, oder wer einen / Erbschein beantragt, gibt damit zu erkennen, daß er Erbe bleiben möchte, d. h. die Erbschaft annimmt. Die Ausschlagung der E. bewirkt, daß - rückbezogen auf den Todeszeitpunkt - die E. statt auf den Ausschlagenden auf denjenigen übergegangen ist, der Erbe wäre, wenn der Ausschlagende beim Tode des Erblassers nicht mehr gelebt hätte. Wer das ist, richtet sich bei gesetzlicher Erbfolge nach deren Regeln; eine spezielle Vorschrift gilt für diesen Fall bei / testamentarischer Erbfolge. Die E. kann nur als Ganzes und nicht mit Bedingungen ausgeschlagen oder angenommen werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, bestimmte Sachen aus der E. anzunehmen, andere auszuschlagen.

Erbschaftssteuer - Abgabe, die der Staat für den Eigentumserwerb durch Erbfolge und durch Schenkung erwirbt. Mit der E. grenzt der Staat den leistungsunabhängigen Erwerb umfangreichen Vermögens in gewisser Weise ein. / Erben, Vermächtnisnehmer (// Vermächtnis) und Pflichtteilsberechtigte (↗ Pflichtteil) haben E. zu entrichten, wenn ihr Erwerb aus dem / Nachlaß eine bestimmte Höhe übersteigt. Die Steuer ist - je nach dem Verhältnis des Erben zum / Erblasser - unterschiedlich geregelt: Ehegatte und Kinder (auch Stiefkinder) sind bevorzugt gegenüber allen anderen. Für den Ehegatten bleibt der Erwerb bis zum Wert von 20 000 Mark, für jedes Kind bis zum Wert von 10 000 Mark steuerfrei, außerdem ist für sie der Steuersatz wesentlich niedriger (Steuerklasse I). Für andere Erwerber sind 1000 Mark steuerfrei, der Steuersatz ist höher (Steuerklasse II). Der Betrag der E. richtet sich nach dem Wert des aus dem Nachlaß Erworbenen (nach Abzug der steuerfreien Beträge) und steigt prozentual, je höher dieser ist. Bei einem Erwerb bis zu 10 000 Mark beispielsweise beträgt die E. in der Steuerklasse I 4 Prozent, in der Steuerklasse II 11 Prozent. Bestimmte Teile des Nachlasses bleiben steuerfrei. So wird für Sparguthaben bei Kreditinstituten der DDR, für Lebensversicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung und für Hausrat (ausgenommen Kunstgegenstände und ähnliches) von Erwerbern in der DDR keine E. erhoben. Zur Berechnung der E. durch die örtlichen staatlichen Finanzor-

gane (Rat des Kreises bzw. der Stadt) muß der Erwerber eine Steuererklärung mit der Aufstellung der Nachlaßgegenstände und ihres Wertes sowie der (bei der steuerlichen Bewertung abzuziehenden) / Nachlaßverbindlichkeiten abgeben. Für Grundstücke wird der Einheitswert zugrunde gelegt, für andere Sachen der geschätzte Zeitwert. Zur Zahlung der E., die in einem Steuerbescheid festgesetzt wird, ist der Erwerber verpflichtet. Daneben haftet - als / Gesamtschuldner - der Nachlaß und - anteilig mit dem aus dem Nachlaß Erhaltenen - jeder Miterbe. Grundlage der E. ist das Erbschaftssteuergesetz i. d. F. vom 18. September 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 678) i. Verb. m. § 3 AO zur Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 2. Dezember 1987 (GBl. I 1987 Nr. 29 S. 282).

Erbschein - auf Antrag vom / Staatlichen Notariat ausgestellte Urkunde über das Erbrecht eines oder mehrerer Erben (§ 413 ZGB). Im E. wird ausgewiesen, wer Erbe eines Bürgers ist und zu welchem Anteil. Mit dem E. kann der Erbe gegenüber staatlichen Organen, Betrieben und Bürgern sein Erbrecht und damit auch das Recht zur Verfügung über Nachlaßgegenstände nachweisen, z. B. wenn er ein ererbtes Grundstück veräußert oder ein Konto auflöst. Der jeweilige Partner kann sich grundsätzlich darauf verlassen, daß der im E. Ausgewiesene der Erbe ist; das gilt nur dann nicht, wenn er weiß, daß der E. unrichtig ist. Wer einen E. beantragt (das Verfahren ist in §§27-31 Notariatsgesetz geregelt), muß sein Recht entweder mit einem vom Staatlichen Notariat eröffneten / Testament nachweisen oder dadurch, daß er sich unter Vorlage entsprechender Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunde, Eheurkunde, Sterbeurkunde) als Familienangehöriger ausweist, der gesetzlich erbberechtigter (§§ gesetzliche Erbfolge). Erweist sich nachträglich ein E. als unrichtig (z. B. weil ein vorher unbekanntes Testament aufgefunden wird), wird er für unwirksam erklärt und eingezogen. Für das Erteilen eines E. werden Gebühren erhoben.

Erbteil / * gesetzliche Erbfolge f Testament

Erbunwürdigkeit - nur auf Klage im gerichtlichen Verfahren festzustellende Folge, daß ein als / Erbe Berufener sein Erbrecht rückwirkend verliert, weil er sich strafbarer Handlungen oder anderer schwerer Pflichtverletzungen gegenüber dem Verstorbenen schuldig gemacht hat. Zur E. können nur die in § 406 ZGB festgelegten Gründe führen. Erbunwürdig kann z. B. werden, wer den / Erblasser oder seine engsten Angehörigen vorsätzlich getötet oder zu töten versucht, ihn durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zur Testamentserrichtung bestimmt oder festgestellte Unterhaltspflichten ihm gegenüber vorsätzlich verletzt hat, ohne daß ihm das der Betroffene verziehen hatte. Die Klage kann - befristet-jeder erheben, der an Stelle des Erbunwürdigen Erbe würde (§407 ZGB). Auf gleiche Weise